



Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntgabe, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 66 „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“ im Gebiet der Stadt Elsfleth	2
--	---

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 66 „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“ im Gebiet der Stadt Elsfleth-

Der **Landkreis Wesermarsch** hat mit Bescheid vom 04.05.2026, Az. 61-51.10.03-ELF-F14-2024 die **14. Flächennutzungsplanänderung –Batteriegroßspeicher Vorwerkshof-** der Stadt Elsfleth **genehmigt**. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) **in Kraft**.

Zuvor hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 17.03.2026 den Feststellungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung und die Satzungsbeschlüsse des **Bebauungsplanes Nr. 66 - Batteriegroßspeicher Vorwerkshof** mit der Begründung, dem Umweltbericht samt Gutachten/Anlagen gefasst. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **in Kraft**.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines großen Batteriespeichers auf einer Gesamtfläche von ca. 15 ha zu schaffen. Mit der Batteriespeicheranlage soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen dem Elsflether Kerngebiet und der Ortschaft Nordermoor, nördlich der Nordermoorer Hellmer/Kreisstraße 213.

Die vorgenannten Bauleitpläne mit den vorgenannten Unterlagen sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Zudem liegt die Planzeichnung mit dem Geltungsbereich im Schaukasten beim Rathaus aus. Diese Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus sowie auf der Internetseite <https://www.elsfleth.de/politik-und-verwaltung/digitales-amtsblatt/>, veröffentlicht. Die Planunterlagen sind auf der Homepage im elektronischen Amtsblatt der Stadt Elsfleth eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elsfleth unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

